



Bauern und Grundeigentümer bei Gewässer- und Naturschutz mitnehmen Keine „kalte Enteignung“ von Gewässeranliegern

Niedersachsens Gewässer sind Teil unserer vielfältigen Kulturlandschaft. Die unzähligen Gräben in dieser Gewässerlandschaft sind erst mühselig durch Bauernhand geschaffen worden. Diese Ent- und Bewässerungssysteme haben die Besiedlung und landwirtschaftliche Nutzung großer Teile Niedersachsens erst möglich gemacht. Ohne dauerhafte Pflege und Nutzung würde es in Niedersachsen heute nahezu kein Grünland geben.

Landwirtinnen und Landwirte sowie alle Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen sind verpflichtet, sorgfältig mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln umzugehen. Silage, Gülle und Mist sind so zu lagern, dass Gewässerbelastungen und -verschmutzungen vermieden werden. Gleichzeitig haben die Gewässeranlieger den berechtigten Anspruch, dass die Politik bei den Rahmenbedingungen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit anwendet. Dazu gehört der Verzicht auf ein Ordnungsrecht, das in letzter Konsequenz auf eine Enteignung hinausläuft.

Die Unterzeichner dieser Resolution fordern Niedersachsens Umweltminister Stefan Wenzel auf:

- das **geplante Düngungs- und Pflanzenschutzverbot auf Gewässerrandstreifen** von fünf Metern analog zum Fachrecht **auf einen Meter zu reduzieren**,
- die **Mindestvorgaben** für die Silage- und Mistlagerung **nach fachlichen** und für die Betriebe **wirtschaftlich tragbaren Kriterien auszugestalten**,
- auf die **pauschale Einbeziehung des mesophilen Grünlands** in den gesetzlichen Biotopschutz **zu verzichten und stattdessen ein deutlich besser honoriertes Angebot zum Vertragsnaturschutz** für wertvolles, artenreiches Grünland **anzubieten** sowie
- auf die **geplanten Einschränkungen des Grundeigentums** und bei der Gewässerunterhaltung **zu verzichten und Angebote zur freiwilligen Gewässerrenaturierung zu machen**.

Begründung:

Mit moderner **Landtechnik** lassen sich **direkte Einträge von Düngern und Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer** sehr gut **vermeiden**. Dazu zählen Minimalbodenbearbeitung, bodennahe Ausbringungstechniken, Direkteinarbeitung von Düngemitteln, Grenzstreueinrichtungen oder hochpräzise Pflanzenschutztechnik. Bei Grünland besteht zudem keine Eintragsgefahr durch Bodenerosion, bei Ackerland ist die Gefahr bereits bei einem Abstand von einem Meter zur Böschungsoberkante weitgehend gebannt.

Das vom Niedersächsischen Umweltministerium geplante Düngungs- und Pflanzenschutzverbot auf einer Breite von fünf Metern an jedem Gewässer ist daher völlig überzogen. Auf **rund 80.000 Hektar** wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche könnten damit keine **Futter- und Lebensmittel**

